

SCHULORDUNG DER SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

I. Die Schulpflege als Gesamtbehörde

Wahlbefugnis

Artikel 1

Die Schulpflege wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. aus ihrer Mitte:

- einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin
- die Kommissionspräsidenten

2. in freier Wahl:

- die Vertretung der Schulpflege in anderen Gemeindeorganen und Zweckverbänden
- die Mitglieder der Kommissionen
- die Leitung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

Allgemeine Befugnisse

Artikel 2

Die Schulpflege besorgt die allgemeinen Gemeindeaufgaben des Schulwesens, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Es obliegen ihr insbesondere die Aufgaben gemäss § 47 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009.

Übertragung von Befugnissen

(Grundsätzlich gemäss § 48 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009).

Präsidialverfügungen / Zirkularweg

Artikel 3

Formelle Verfügungen und Beschlüsse, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten / von der Präsidentin oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

Einspracherecht

Artikel 4

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Pflegemitglieder und Kommissionen kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich

begründete Einsprache an die Schulpflege erhoben werden, sofern nicht ein gerichtliches oder anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

In den Beschlüssen und Verfügungen ist auf die Einsprachemöglichkeit hinzuweisen.

Sachverständige

Artikel 5

Für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte kann die Schulpflege jederzeit Sachverständige beiziehen.

Aufsichtsinstanz

Artikel 6

Die Aufsichtsinstanz für Kommissionen, Ausschüsse und Projektteams ist die Schulpflege.

II. Kommissionen

Allgemeines

Artikel 7

Die Schulpflege weist bestimmte Aufgaben und Aufgabenbereiche Kommissionen zu, welche die Geschäfte nach den Bestimmungen der Schulordnung erledigen. Die Schulpflege wird über Geschäfte von Bedeutung orientiert und hat Einsicht in die Sitzungsprotokolle. Die Kommissionen werden durch ein Mitglied der Schulpflege geleitet.

Die Zuteilung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz¹ der Volksschule zu den Kommissionen nimmt die Schulpflege vor.

Von den Schulkonferenzen² bestimmte Vertretungen der Lehrpersonen in den Kommissionen müssen ein Pensum von mindestens 12 Lektionen unterrichten.

Bei Bedarf können weitere Personen zu den Verhandlungen beigezogen werden. Diese haben beratende Stimme.

¹ Zusammenkunft der Leitungspersonen der Schulen

² Mitarbeitende einer Schule

Kommission „Infrastruktur“

Artikel 8

Die Kommission besteht aus 8 Mitgliedern:

- 2 Schulpflegemitgliedern
- 4 Vertretungen der Lehrpersonen (je 1 pro Schule)
- 1 städtischen Liegenschaftenverwalter
- 1 Hauswart

Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst:

- Mitwirkung bei der Aufsicht über den Unterhalt und den baulichen Zustand der

- Liegenschaften gemäss Aufgabenteilung mit der Städtischen Liegenschaftenverwaltung
- Aufsicht über den Unterhalt und den Zustand des Mobiliars
 - Antragstellung über die Beschaffung von Mobiliar
 - Antragstellung an die Schulpflege über den Erlass von Vorschriften für die Benützung von Schulräumen und –anlagen und Festsetzung der Benützungsgebühren
 - Aufsicht über die Belegung von Schulräumen und –anlagen
 - Mitwirkung bei der städtischen Schulraumplanung

Kommission „Schulergänzende Aufgaben“

Artikel 9

Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern:

- 2 Schulpflegemitgliedern
- 1 Leitung „Schulergänzende Betreuung“
- 1 Sportchef
- 1 Kontaktlehrperson

Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst:

- Gesundheitsförderung
- Suchtprävention im Sinne der SPITS (Suchtpräventions- – und Interventionsteam im Schulbereich)
- Aufsicht über die Schulzahnpflege und die Schulzahnpflegehelferinnen
- Zuständigkeit für Schulärztliche Belange
- Sicherheit und Gewaltprävention
- Aufsicht über die Schulergänzende Betreuung inkl. Stellenbesetzung
- Antragstellung und Aufsicht über die Elternmitwirkung an den Schulen
- Sport und Kultur
- Prüfung und Genehmigung des Kursangebotes „Erwachsenenbildung“
- Anstellung von Lehrkräften für die „Erwachsenenbildung“
- Schulwegsicherung

Kommission „Pädagogik“

Artikel 10

Die Kommission besteht aus 10 Mitgliedern:

- 1 Schulpräsident/in (Vorsitz)
- 2 Schulpflegemitgliedern
- 2 Schulleitern/innen

- 2 Lehrpersonen
- 2 schulischen Heilpädagogen/in
- 1 Vertretung „Therapieteam“

Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst:

- Antragstellung an die Schulpflege über die Qualitätsentwicklung und –sicherung an den Schulen
- Schulaufsicht, Aufsicht über das Schulbesuchswesen
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Genehmigung der Schulprogramme
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Mehrstundenzuteilung
- Aufsicht über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Promotion, Übertritt in die nächste Stufe, Wechsel innerhalb der Sekundarstufe bei Uneinigkeit zwischen Schulleitung, Lehrperson, Eltern
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Wegweisung, vorübergehende Wegweisung, Versetzung in eine andere Schule, Entlassung von Schülern
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend sonderpädagogische Massnahmen bei Uneinigkeit zwischen Schulleitung, Lehrperson und Eltern
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend schulpsychologische Abklärung bei Uneinigkeit zwischen Schulleitung, Lehrperson und Eltern über die sonderpädagogische Massnahme oder wenn die Eltern mit der schulpsychologischen Abklärung nicht einverstanden sind
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend externer Sonderschulungen / Heime
- Beaufsichtigung der Massnahmen Therapieteam
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Lösung allgemeiner Erziehungs- und Schulprobleme
- Antragstellung und Aufsicht über die Schulsozialarbeit
- Konzept integrative Förderung und Sonderschulung
- Antragstellung an die Schulpflege bezüglich pädagogischem Beobachtungsschwerpunkt
- Aufsicht über die Durchführung von Freifächern, Kursen
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Teilnahme an Schulversuchen
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Entscheide zu Anordnungen der Schulleitungen
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Organisationsstatut, Funktionendiagramm und Organigramm der Volksschule Illnau-Effretikon

Kommission „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Artikel 11

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern:

- 1 Schulpräsident/in (Vorsitz)
- 1 Schulpflegemitgliedern
- 1 Präsident/in Gesamtkonferenz

Der Aufgabenbereich der Kommission umfasst:

- Aufsicht über die Verteilung der Vollzeiteinheiten an die Schulen
- Lehrstellenbesetzung und –aufhebung
- Antragstellung an die Schulpflege über die Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Lehrstellen (Kleinklassen, Logopädie)
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Anstellung und Entlassung von Schulleitungen
- Aufsicht und Organisation der Mitarbeiterbeurteilung
- Beschlussfassung Mitarbeiterbeurteilung
- Bearbeitung allgemeiner Personalfragen und -anliegen
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Gesuche von Lehrpersonen, die nicht in die Zuständigkeit der Schulleitungen fallen
- Antragstellung an die Schulpflege zuhanden des Stadtrates betreffend Schaffung oder Aufhebung von Verwaltungsstellen
- Organisation von gemeindeeigenen Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen und Schulpflege
- Entlassung von Lehrpersonen

Kommission der Städtischen Musikschule Illnau-Effretikon

Artikel 12

Die Kommission der Städtischen Musikschule besteht aus 11 Mitgliedern:

- 2 Schulpflegemitgliedern aus Illnau-Effretikon
- 2 Vertretungen der Schulpflege Dietlikon
- 2 Vertretungen der Schulpflege Lindau
- 2 Mitgliedern in freier Wahl (davon 1 Vertretung der Lehrpersonen Illnau-Effretikon)
- 1 Schulleitung der Städtischen Musikschule
- 2 Vertretungen der Lehrpersonen der Städtischen Musikschule

Aufgabenbereich:

Die Pflichten und Aufgaben dieser Kommission regelt die Verordnung über die Städtische Musikschule und die Geschäftsordnung.

Kommission „Berufsvorbereitungsschule“

Artikel 13

Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern:

- 1 Schulpflegemitgliedern
- 1 Schulleitungsmitglied der Berufsvorbereitungsschule
- 1 Vertretung der Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsschule
- 1 Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule

Aufgabenbereich:

- Aufsicht über die Berufsvorbereitungsschule
- Antragstellung an die Schulpflege betreffend Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Lehrstellen an der Berufsvorbereitungsschule
- Antragstellung an die Schulpflege zur Qualitätsentwicklung und –sicherung an der Berufsvorbereitungsschule
- Aufsicht und Organisation Mitarbeiterbeurteilung
- Antragstellung an die Schulpflege bezüglich Angebot der Berufswahlschule
- Antragstellung bezüglich Zusammenarbeitsverträge mit Vertragsgemeinden und Berufswahlschulen

III. Besondere Aufgaben

Allgemeines

Artikel 14

Die Schulpflege ist berechtigt, ihren Mitgliedern, in freier Wahl gewählten Ausschüssen und Projektteams, die Vorbereitung und Besorgung bestimmter Geschäftszweige oder einzelner Geschäfte zu übertragen. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen und Projektteams führt ein Mitglied der Schulpflege.

Die Schulpflege ist über sämtliche Beschlüsse und verfügten Ausgaben an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Hausämter

Artikel 16

Die Hausämter in den Schulen werden durch die Schulleitungen besetzt.

IV. Schulpräsidium

Artikel 15

- Aufsicht über das Finanzwesen

- Vertretung der gesamten Schule Illnau-Effretikon gegenüber Medien und Dritten
- Gesamtaufsicht Öffentlichkeitsarbeit
- Projektleitung / Projektverwaltung

V. Abteilung Schule

Artikel 16

- Aufsicht Informatik
- Aufsicht Schulbus
- Aufsicht schulzahnärztlicher und ärztlicher Dienst

V. Schulleitungen und Lehrerschaft

Gesamtkonferenz

Artikel 17

Die Lehrkräfte der Volksschule bilden die Gesamtkonferenz. Die Gesamtkonferenz erlässt ein Reglement über die Aufgaben und die Organisation. Die Genehmigung unterliegt der Schulpflege.

Der Gesamtkonferenz steht das Recht zu, zu sämtlichen an der Schulpflege-Sitzung behandelten Geschäften Stellung zu nehmen.

Die Schulpflege kann der Gesamtkonferenz bestimmte Fragen zur Prüfung und Antragstellung überweisen.

Vertretung in der Schulpflege

Artikel 18

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen vier Schulleitungspersonen, vier Lehrpersonen und der Konventspräsident bzw. die Konventspräsidentin mit beratender Stimme teil.

Von den Schulkonferenzen bestimmte Vertretungen müssen ein Pensum von mindestens 12 Lektionen unterrichten.

Die Schulpflege kann zur Beratung besonderer Geschäfte die Teilnahme weiterer oder aller Lehrpersonen anordnen.

Vorschlagsrecht

Artikel 19

Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der Lehrpersonen in Kommissionen und Ausschüssen steht der Schulkonferenz zu.

V. Übergangsbestimmung

Artikel 20

Bis alle Verordnungen, Weisungen und Reglemente überarbeitet und durch die Schulpflege verabschiedet sind, wird diese Schulordnung im Sinne der Übergangsbestimmungen des Organisationsreglementes angewandt.

VII. Inkraftsetzung

Artikel 21

Diese Schulordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Schulpflege auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

Alle früheren und mit der vorliegenden Schulordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente und Behördebeschlüsse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

8307 Effretikon, 31. August 2010

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

Schulpräsidentin:



E. Klossner-Locher

Leiter Abteilung Schule:



F. Höhener